

Umgründungsbedingte Gesamtrechtsnachfolge bei Abschreibungen

Umgründungen



Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte für den Fall einer Betriebseinbringung, dass aufgrund der Buchwertfortführung und der bilanzsteuerlichen Gesamtrechtsnachfolge auf die Fortführung der AfA(-Methode) zu schließen ist und somit im Jahr der Übertragung insgesamt nicht mehr als eine Ganzjahres-Abschreibung angesetzt werden kann.

Dem Erkenntnis des VwGH ([08.01.2015, Ra 2014/13/0025-3](#)) lag vereinfacht folgender Sachverhalt zugrunde: Im März 2004 wurde der gesamte Betrieb einer KG unter Anwendung des Art III UmgrStG in eine neu gegründete GmbH (die nunmehrige Revisionswerberin) eingebracht. Durch die Betriebsprüfung erfolgte eine Kürzung der AfA, resultierend auf der Tatsache, dass im Zeitraum 01.01. bis 29.02.2004 eine Halbjahres-AfA auf Ebene der KG geltend gemacht wurde und zusätzlich von der übernehmenden GmbH (Revisionswerberin) eine Ganzjahres-AfA für den Zeitraum März bis Dezember 2004.

In Bezug auf die Abschreibung schließt der VwGH sich der Verwaltungspraxis sowie der überwiegenden Literaturansicht an, nämlich dass aufgrund der Buchwertfortführung und der bilanzsteuerlichen Gesamtrechtsnachfolge auf die Fortführung der AfA(-Methode) zu schließen ist und somit im Jahr der Übertragung insgesamt nicht mehr als eine Ganzjahres-Abschreibung angesetzt werden kann. Konkret auf den vorliegenden

Sachverhalt bezogen, darf daher für die beiden Rumpfwirtschaftsjahre (der einbringenden und der übernehmenden Körperschaft) im Übertragungsjahr 2004 insgesamt nur eine Gesamtjahresabschreibung abgesetzt werden.

Sofern unterschiedliche Bilanzstichtage vorliegen, so ist nach Ansicht des VwGH grundsätzlich davon auszugehen, dass in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten in Summe nur maximal eine Ganzjahres-AfA angesetzt werden darf. Dauern Rumpfwirtschaftsjahre der übertragenden und der übernehmenden Körperschaft hingegen länger als 12 Monate, steht mehr als eine Ganzjahres-AfA zu.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der VwGH durch dieses Judikat der bestehenden Meinung der Finanzverwaltung anschließt bzw diese konkretisiert. Es kommt somit für die Praxis zu keinen relevanten Änderungen.

Mag. Tanja Kainerstorfer
TAX Senior Associate, Mitarbeiter
T +43 (732) 69 38-23 50x
M +43 664 88 30 87 05
tkainerstorfer@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)